

Allgemeine Anschlussbedingungen der WIN Energie AG

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1.1 Rechtsverhältnis

Die hier aufgeführten Allgemeinen Anschlussbedingungen bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen WIN Energie AG, 8472 Seuzach, hiernach WIN genannt, sowie dem Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder dem Mieter/Pächter, sofern die Installation nach dem Zähler und/oder die Gas-Geräte in dessen Eigentum stehen und dies der WIN mitgeteilt wird, hiernach Kunde genannt. Das Rechtsverhältnis entsteht mit der Erstellung der Anschlussleitung oder mit dem Gas-Bezug. Damit anerkennt der Kunde die Allgemeinen Anschlussbedingungen. Er kann die jeweils geltenden Allgemeinen Anschlussbedingungen jederzeit bei WIN beziehen.

1.2 Einzelverträge

In besonderen Fällen kann WIN mit dem Kunden Einzelverträge für den Anschluss abschliessen, die von den Allgemeinen Anschlussbedingungen abweichen. In solchen Fällen gelten die Allgemeinen Anschlussbedingungen subsidiär, d.h., sie sind bindend, soweit in den Einzelverträgen nichts anderes vereinbart ist.

1.3 Beendigung

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gilt das Vertragsverhältnis als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis endet mit der Kündigung oder dem Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich per Ende eines Monats gekündigt werden. Vorbehalt bleibt die Ausserbetriebnahme (Ziff. 3.9 nachfolgend). WIN kann das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Kunden (vgl. namentlich Ziffer 2.1, 3.7, 5.2 nachfolgend) jederzeit fristlos auflösen. Bei Verzicht auf weiteren Gas-Bezug endet das Vertragsverhältnis für den Kunden erst mit der Ausserbetriebnahme der Anschlussleitung (vgl. Ziffer 3.9).

2. MELDEWESEN

2.1 Meldepflicht

Jede Installation, sei es eine Neuinstallation, Erweiterung, Änderung oder Ausserbetriebnahme ist der WIN vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Ebenso muss der Austausch bzw. die Demontage von Gas-Geräten der WIN gemeldet werden.

2.2 Inbetriebnahme von Installationen und Gas-Geräten

Eine neue, geänderte, erweiterte oder vorübergehend ausser Betrieb genommene Installation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sich WIN oder eine von ihr beauftragte Kontrollstelle davon überzeugt hat, dass die Installation den Anforderungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entspricht und die Kontrolle erfolgreich durchgeführt wurde.

2.3 Rechtsnachfolge

Die Parteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesen Allgemeinen Anschlussbedingungen auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen und diese in gleicher Weise zur Weiterüberbindung zu verpflichten. Der Kunde hat WIN rechtzeitig über jede Rechtsnachfolge unter Angabe des Zeitpunkts des Wechsels schriftlich zu informieren.

3. ANSCHLUSSLEITUNG

3.1 Definition

Als Anschlussleitung wird das Leitungstück von der Versorgungsleitung (Transport- und Verteilleitung) bis und mit Messeinrichtung (Zähler) bezeichnet.

3.2 Eigentumsverhältnisse

3.2.1 Anschlussleitung
Die Anschlussleitung gehört zu den Betriebsanlagen der WIN und ist einschliesslich Regler deren Eigentum.
3.2.2 Übrige Installationen
Die Installation nach dem Zähler bis zu den Gas-Geräten geht zu Lasten des Kunden und ist dessen Eigentum. Neuinstallationen sowie Installationserweiterungen, Änderungen, Unterhalt und Ausserbetriebnahmen dürfen nur durch Installationsfirmen, die hierfür zugelassen sind, ausgeführt werden.

3.3 Installationsbewilligung

WIN bestimmt Lage und Grösse der Anschlussleitung unter Berücksichtigung der allgemein geltenden Vorschriften und der Interessen des Kunden. Der Kunde stellt den für den Zähler erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

3.4 Kosten

Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz der WIN entrichtet der Kunde einen einmaligen, pauschalen Anschlussbeitrag. Die Kosten für Installationsänderungen, Erweiterungen und Ausserbetriebnahmen gehen zu Lasten des Kunden.

3.5 Durchleitungsrecht

Der Kunde bzw. der Grundeigentümer gewährt der WIN das unentgeltliche und dauernde Durchleitungsrecht für Versorgungsleitungen auf seinem Grundstück. Er verpflichtet sich, diese Verpflichtung an einen Rechtsnachfolger zu übertragen,

einschliesslich der Pflicht zur Übertragung der Verpflichtung an einen Rechtsnachfolger.

3.6 Kosten für Abänderungen

Bedingt der Umbau eines Objektes oder eine andere Veränderung die Änderung der Anschlussleitung, gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden.

3.7 Kosten für öffentliche Abgaben

Öffentliche Abgaben, welche bei der WIN aus dem Netzbetrieb erhoben werden, belastet diese dem Kunden grundsätzlich weiter. Solche öffentliche Abgaben können durch die GRAVAG für die WIN beim Kunden erhoben werden. Diesfalls werden sie auf der Rechnung der GRAVAG gesondert ausgewiesen.

3.8 Einschränkung oder Einstellung der Gas-Durchleitung

WIN kann die Gas-Durchleitung bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Verlegung neuer Leitungen, in Fällen von Gas-Knappheit sowie auf behördliche Anordnungen einschränken oder einstellen. WIN wird dabei möglichst auf die Bedürfnisse ihrer Kunden Rücksicht nehmen. Vorausschbare längere Unterbrechungen wird sie im voraus melden. Der Kunde hat von sich aus alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden und Unfälle zu verhüten, die durch Unterbrechungen, Unregelmässigkeiten und Einschränkungen der Gas-Lieferung oder durch die unvermutete Wiederaufnahme der Lieferungen entstehen könnten.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Anschlussbedingungen oder gegen andere massgebende Vorschriften – namentlich betreffend Betriebssicherheit, Feuerpolizei und bei Zahlungsverzug gemäss Ziffer 5.2 – ist WIN nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Gas-Durchleitung nicht aufzunehmen oder einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Unterbrechung der Gas-Durchleitung befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber WIN. Die Wiederaufnahme der Gas-Durchleitung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften.

3.9 Haftung

Ersatzansprüche gegen WIN für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung oder Einstellung der Gas-Durchleitung sind ausgeschlossen. WIN haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sachschäden. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung für unmittelbare Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig, auf CHF 20'000.00 pro Haftungsfall beschränkt.

3.10 Ausserbetriebnahme der Anschlussleitung

Nutzt der Kunde die Anschlussleitung nicht, etwa infolge Kündigung, gehen sämtliche Kosten für die notwendige Ausserbetriebnahme der Anschlussleitung zu Lasten des Kunden.

4. UNTERHALT

4.1 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Leitungen werden in der Regel nur dort verlegt, erweitert und verstärkt, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Gas-Verbrauch oder durch Beitragsleistungen gewährleistet ist.

4.2 Anschlussleitung

Der Unterhalt der Anschlussleitung erfolgt durch WIN und zu deren Lasten. Wird die Anschlussleitung durch Verschulden des Kunden oder Drittpersonen beschädigt, so trägt der Kunde die Instandsetzungskosten. Arbeiten an der Anschlussleitung dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der WIN durch Dritte ausgeführt werden.

4.3 Übrige Installationen und Gas-Geräte

Der Kunde ist verantwortlich, dass die Installation ab dem Zähler bis und mit den Gas-Geräten in sauberem und betriebs sicherem Zustand gehalten und durch entsprechende Fachunternehmen regelmässig kontrolliert und gewartet wird.

4.4 Gas-Geruch, Störungen

Bei Gas-Geruch oder wenn andere Störungen festgestellt werden, ist WIN sofort zu benachrichtigen.

4.5 Zutritt

Die Mess-, Installations- und Verbrauchsanlagen müssen dauernd, unbeschwert zugänglich sein. Der Kunde hat WIN den Zugang zu den Anlagen und Grundstücken zu ermöglichen.

5. FAKTURIERUNG UND ZAHLUNG

5.1 Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung der Rechnungen hat zu den dort aufgeführten Bedingungen zu erfolgen.

5.2 Zahlungsrückstände

Ist der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug und hat er trotz schriftlicher Mahnung bei Ansetzung einer Frist von mindestens 20 Tagen und unter Androhung der Auflösung des

Vertragsverhältnisses den geschuldeten Betrag nicht bezahlt, ist WIN dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen und auf diesen Zeitpunkt hin die Gas-Durchleitung einzustellen. Dieses Recht zur Auflösung bleibt erhalten, wenn WIN erneut mahnt.

Mit der Mahnung durch WIN wird der Kunde in Verzug gesetzt. Er schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5 % p.a. Darüber hinaus werden Mahnungen und andere auf Verzugsfolgen zurückgehende Briefe dem Kunden mit je CHF 10.00 (exkl. MWST) in Rechnung gestellt.

5.3 Ausschluss der Verrechnung von Forderungen

Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen von WIN aus den vorliegenden Allgemeinen Anschlussbedingungen ist ausgeschlossen.

6. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist 8472 Seuzach.

7. INKRAFTSETZUNG, ÄNDERUNG

7.1 Schlussbestimmungen

Diese Allgemeinen Anschlussbedingungen treten am 1. Juni 2018 in Kraft und ersetzen alle bisherigen entsprechenden Regelungen der WIN. WIN ist berechtigt, diese Allgemeinen Anschlussbedingungen unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen jederzeit abzuändern oder zu ergänzen.